Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – RBHLandwirtschaft –

Stand: 01.01.2008 – **Anlage 593**, SAP-Nr. **32 06 34**; 07/11 fr

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die nachfolgenden Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (RBHLandwirtschaft).

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen
Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
– RBHLandwirtschaft –

Teil A Betriebshaftpflichtversicherung
I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen
1. Gesetzlicher Vertreter
2. Übrige Betriebsangehörige
3. Ausgeschiedene Personen
4. Zwangs- und Insolvenzverwalter
5. Gegenseitige Ansprüche
6. Verwandtenklausel

III. Mitversicherte Risiken
1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Fehlen von vereinbarten Eigenschaften
4. Gefälligkeitshandlungen
5. Vertraglich übernommene Haftpflicht
6. Mietsachschäden
7. Be- und Entladeschäden
8. Leitungsschäden
9. Auslandsschäden
10. Strahlenschäden
11. Abwasserschäden
12. Vermögensschäden

IV. Tierhaltung
1. Nicht versicherte Tierhaltung
2. Versicherte Nutztierhaltung

V. Kraftfahrzeuge
1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge
2. Versicherte Kraftfahrzeuge

VI. Internet-Zusatzversicherung
1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/ Anrechnung von Kosten
3. Auslandschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

VII. Nicht versicherte Risiken
1. Nicht versicherte Haftpflicht
2. Ausgeschlossene Ansprüche
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge

VIII. Besonders zu vereinbarende Risiken
1. Gewahrsamsschäden
2. Betriebe und Berufe allgemein
3. Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
4. Pensions-, Einstell- und Ausbildungstiere
5. Reitlehrer
6. Tätigkeitsschäden
7. Nachhaftung

Teil B Umwelt-Basisversicherung
I. Allgemeine Bestimmungen
1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschaden/ Selbstbeteiligung
5. Nachhaftung
6. Nicht versicherte Tatbestände

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
5. Versicherungsfälle im Ausland

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)
1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Versicherungsfall
7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
8. Versicherungsfälle im Ausland
9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Teil C Privathaftpflichtversicherung
1. Gegenstand
2. Zusätzlich mitversicherte Personen
3. Zusatzrisiken

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – RBHLandwirtschaft –

Teil A Betriebshaftpflichtversicherung

I. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. Gesetzlicher Vertreter
der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2. Übrige Betriebsangehörige
sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Personen (Dienstboten, Aushilfen, Praktikanten aber auch Familienangehörige) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3. Ausgeschiedene Personen
der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

4. Zwangs- und Insolvenzverwalter
des Zwangs- und Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

5. Gegenseitige Ansprüche
5.1 – abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB –
aus gegenseitigen Ansprüchen von mitversicherten natürlichen Personen in Verbindung mit den versicherten Tätigkeiten nach Ziffer 2.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:
5.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Eingeschlossen bleiben aber Haftpflichtansprüche von Sozialversicherungsträgern nach § 110 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII;
5.2.2 des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen (Eigenschaden);

6. Verwandtenklausel
6.1 – abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB –
Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche:
6.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Eingeschlossen bleiben aber Haftpflichtansprüche von Sozialversicherungsträgern nach § 110 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII.
6.2.2 des Versicherungsnehmers gegen Angehörige (Eigenschaden).

6.3 Von jedem hierunter fallenden Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100 Euro, höchstens 250 Euro, selbst zu tragen.

III. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht für betriebliche Nebenrisiken, insbesondere

1.1 **Haus- und Grundbesitz**
1.1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Es gelten analog die Bestimmungen der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für private Risiken – RBHPrivat – Abschnitt D und K (Anlage 591).
1.1.2 des Versicherungsnehmers aus Vermietung/Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (verpachtete Flächen, land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude, Wohngebäude, Eigentumswohnungen usw.), sofern für alle vermieteten bzw. verpachteten Anwesen der Mietwert/Pachtwert (Rohertrag) 25 000 Euro jährlich nicht übersteigt.
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

1.2 **Baumaßnahmen**
1.2.1 Betriebliche Baumaßnahmen
des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) für den land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich des Wohngebäudes des Betriebsinhabers auf dem Betriebsgrundstück (Hofstelle) unabhängig von der veranschlagten Bausumme.
Vom Versicherungsschutz erfasst ist auch das Bauen in eigener Regie.
Es gelten analog die Bestimmungen der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für private Risiken – RBHPrivat – Abschnitt C I und II sowie Abschnitt K (Anlage 591).
1.2.2 Private Baumaßnahmen (auch bei vermieteten Anwesen)
des Versicherungsnehmers als Bauherr für private Bauvorhaben analog RBHPrivat Abschnitt A III Ziffer 2.3 bzw. bei vermieteten Anwesen nach RBHPrivat Abschnitt D II Ziffer 1 und jeweils Abschnitt K (Anlage 591) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100 000 Euro je Bauvorhaben.
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB).
Die zeitliche Befristung der Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

1.3 **Nebenbetriebe**
1.3.1 aus den der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilten Nebenbetrieben und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
1.3.2 Dazu gehört auch eine ländliche Schankwirtschaft ohne Beherbergung, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 erfüllt sind;

1.4 **Tätigkeit für Maschinenring e.V**.
als Auftraggeber und Auftragnehmer von Arbeiten innerhalb eines landwirtschaftlichen Maschinenringes e. V., dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
Nicht versichert ist die Tätigkeit für eine Maschinenring-Dienstleistungs GmbH und dergleichen beziehungsweise die Verrichtung von sonstigen Tätigkeiten für Dritte (privat/gewerblich).
Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung;

1.5 **Fremdenzimmer/Ferienwohnungen**
aus der Abgabe von Zimmern/Ferienwohnungen an Feriengäste (so genannte „Ferien auf dem Bauernhof") als Nebenerwerb, wenn nicht mehr als 8 Betten für diesen Zweck vorhanden sind.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
Ausgenommen bleiben Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und deren Inhalt.

Versicherungssumme je Zimmer/Wohnung und Tag:	5 000 Euro
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr:	50 000 Euro

1.6 **Direktvermarktung**
der Direktverkauf überwiegend eigener Erzeugnisse ab Hof und auf Märkten sowie in Form des Aberntens durch den Endverbraucher soweit dies nicht innerhalb eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebs geschieht und nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau der erforderlichen Marktstände und dergleichen.
Hinweis hierzu
Zukauf fremder Produkte bei Direktvermarktung < 30 %.
Darüber hinaus bedarf es gesonderter Vereinbarung;

1.7 **Gebrauch von Schusswaffen und Munition**
aus dem behördlich erlaubten Besitz und dem behördlich/gesetzlich zulässigen Gebrauch von Schusswaffen und Munition für betriebliche Zwecke; insbesondere für den erlaubten Abschuss von heimischem Gehegewild aller Art.
Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

1.8 **Schädlingsbekämpfung**
aus der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.
1.8.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
a) durch Außerachtlassung von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
b) am behandelten Gut;
c) durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
1.8.2 Von jedem Sachschaden bei Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen.
1.8.3 Umweltschäden siehe Teil B Umwelt-Basisversicherung;

1.9 **Reklameeinrichtungen**
aus Reklameeinrichtungen auch auf fremden Grundstücken, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Hinweisschildern oder dergleichen;

1.10 **Betriebsveranstaltungen/Hoffeste/Tag der offenen Tür**
aus Betriebsveranstaltungen aller Art innerhalb und außerhalb der Betriebsräume, z. B. selbst organisierte Hoffeste, Tag der offenen Tür. Mitversichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus
a) Vor- und Nacharbeiten;
b) der Durchführung einer Bewirtung in eigener Regie (Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken).
Nicht versichert sind die persönlichen gesetzlichen Haftungen der Teilnehmer/Besucher;

1.11 **Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten**
aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;

1.12 **Anhänger**
des Versicherungsnehmers aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung im eigenen Betrieb von nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Anhängern.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem unentgeltlichen Verleih dieser Anhänger im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
Erlangt der Fahrzeugführer über die Haftpflichtversicherung des ziehenden Kraftfahrzeugs (z. B. landwirtschaftliche Zugmaschine) Deckung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Ansonsten gilt Teil A V Ziffer 1.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes sind:
a) die Erfüllung behördlicher Auflagen. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein. und
b) die Einhaltung der für die versicherten Anhänger vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit.
Nicht versichert ist:
a) die Verwendung der Anhänger im gewerblichen Nebenbetrieb oder zur Verrichtung von sonstigen Dienstleistungstätigkeiten für Dritte (privat/gewerblich);
b) der Verlust von Erntegut (z. B. Getreide, Mais usw.).
Hinweis
Anhänger sind auch bei nur gelegentlicher Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb über eine besondere Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

1.13 **Arbeitsmaschinen**
des Versicherungsnehmers aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung im eigenen Betrieb von
1.13.1 nicht selbstfahrenden (auch stationären) Arbeitsgeräten aller Art (z. B. Anbaugeräte für landwirtschaftliche Zugmaschinen).
Erlangt der Fahrzeugführer über die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs (z. B. landwirtschaftliche Zugmaschine) mit denen die Arbeitsmaschinen während des Betriebs/Beförderung verbunden sind Deckung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Ansonsten gilt Teil A V Ziffer 1
1.13.2 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h, sofern diese an Holmen von daneben bzw. dahinter gehenden Personen geführt werden;
1.13.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht
a) aus dem Verleihen der genannten Maschinen innerhalb eines landwirtschaftlichen Maschinenrings e. V., dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
b) aus dem unentgeltlichen Verleih dieser Arbeitsmaschinen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
1.13.4 Nicht versichert ist:
a) die Verwendung der Maschinen im gewerblichen Nebenbetrieb oder zur Verrichtung von sonstigen Dienstleistungstätigkeiten für Dritte (privat/gewerblich). Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Fall besonderer Vereinbarung;
b) der Verlust von Erntegut (z. B. Getreide, Mais usw.) im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Maschinen;

1.14 **Kutschen/Schlitten**
aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art einschließlich deren Verwendung zur Brauchtumspflege. Erlangt der Kutscher über eine Haftpflichtversicherung für das/die Zugtier(e) von denen die Kutsche/der Schlitten gezogen wird Deckung, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Nicht versichert sind die Haftungen der Zugtierhalter bzw. -hüter. Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung.
Bei gewerblicher Nutzung außerhalb des versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und/oder Verleih gegen Entgelt besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung; Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (Ziffer 4 AHB);

1.15 **Boote**
des Versicherungsnehmers aus Besitz und Unterhaltung von Booten aller Art (z. B. Ruderboote), welche weder mit Motoren/Treibsätzen noch mit Segeln versehen sind zur Verwendung im und für die Zwecke des versicherten Betriebs.
Nicht versichert ist der Verleih von Booten.
Hierfür besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung;

1.16 **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
1.16.1 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.
1.16.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.
1.16.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen;

1.17 **Beauftragung von Subunternehmern**
des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;

1.18 **Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften**
aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:
1.18.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.
Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Geräte, Materialien usw.) angehören/gehören.
1.18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.18.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
1.18.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.18.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht.
Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
1.18.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern 1.18.1 bis 1.18.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

2. Vorsorgeversicherung
Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Fehlen von vereinbarten Eigenschaften
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 7.3 und Ziffer 7.7 AHB –
auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübertragung vorhanden sind.

4. Gefälligkeitshandlungen
4.1 Eingeschlossen ist – ergänzend zu Ziffer 1.1 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, welche im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden.

4.2 Hierfür gilt Folgendes:
Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers auch dann, wenn der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte Person einem Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses einen Schaden zufügt. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf § 242 BGB berufen. Dies gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1 ‰ der vereinbarten Versicherungssumme und steht je Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

5. Vertraglich übernommene Haftpflicht
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB –
die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Mietsachschäden
6.1 Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) durch Brand und Explosion sowie durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dazugehörigen Raumheizungsanlagen, jedoch nicht auf als Gebäudebestandteile anzusehende Produktionsanlagen und dergleichen.

6.2 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden (nicht jedoch an Einrichtungen und dergleichen) entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
6.3.1 wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
6.3.2 wegen Schäden an Elektro- und Gasgeräten;
6.3.3 wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
6.3.4 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
6.3.5 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
6.3.6 von Angehörigen nach Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
6.3.7 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

6.4 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

7. Be- und Entladeschäden
7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

7.2 Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer oder sonst Mitversicherte bestimmt ist, es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten bzw. in deren Auftrag oder deren Rechnung von Dritten übernommen wurde.
Eine anderweitig für das Ladegut bestehende Versicherung (z. B. Transportversicherung) ist vorleistungspflichtig.

7.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

8. Leitungsschäden
8.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen.

8.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB –
die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.3 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

8.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

9. Auslandsschäden
(Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
9.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
9.1.2 durch Ausbrechen mitversicherter Tiere;
9.1.3 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingungen, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Wollen von diesem Abnehmer exportiert werden;
9.1.4 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.
(Zu Europa gehören auch die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören);
9.1.5 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder im europäischen Ausland.

9.2 Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- und Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des § 110 Absatz 1 Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.
Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 000 Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Strahlenschäden
10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 und 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
10.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
10.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

10.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen. Dies gilt nicht für Schäden
a) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
b) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

10.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
10.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderungen des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
10.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und dabei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
10.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

11. Abwasserschäden
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB –
die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

12. Vermögensschäden
12.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 (4) und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten handelt.

12.2 Sonstige Vermögensschäden
12.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
12.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
g) aus
– Rationalisierung und Automatisierung,
– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
– Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

IV. Tierhaltung

1. Nicht versicherte Tierhaltung
1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwendung von
1.1.1 Nutztieren (z. B. Geflügel und Schweinen) in Massenhaltung nach den Bestimmungen der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) oder dem Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG);
1.1.2 Schafen zum Zweck der Wanderschäferei;
1.1.3 Hunden;
1.1.4 Pferden und sonstigen Zugtieren bei Verwendung in einem gewerblichen Betrieb oder zu Lohnfuhren;
1.1.5 Luxustieren;
1.1.6 Reit- oder Rennpferden und dergleichen;
1.1.7 Zuchttieren zum Decken fremder Tiere;
1.1.8 sonstigen Exoten (Kamel/Lama/Strauß) und gezähmtem Wild;
1.1.9 Pensionstieren (Pferde, Hunde usw.).

1.2 Für diese Tiere ist gesonderter Versicherungsschutz zu beantragen;

2. Versicherte Nutztierhaltung (sofern nicht abgewählt)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Haltung von Nutztieren,
2.1 insbesondere aus Halten, Hüten und Verwendung von
2.1.1 Nutztieren im versicherten Betrieb;
2.1.2 Zuchttieren für den eigenen Viehbestand;
2.1.3 heimischem Wild in Gehegen;
2.1.4 Pferden zur Zucht;
2.1.5 Bienen;
2.1.6 Speisefischen;
2.1.7 gezähmten Kleintieren.

2.2 Zusätzliche Einschlüsse:
Mitversichert gelten/sind:
2.2.1 die persönlichen gesetzlichen Haftungen des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
2.2.2 das unentgeltliche Einstellen von fremden Nutztieren im eigenen Betrieb bis zu einem Monat, nicht jedoch von Pferden aller Art;
2.2.3 die Verwendung der versicherten Nutztiere zur Brauchtumspflege ohne Entgelt (z. B. Leonhardiritt und dergleichen);
2.2.4 Hausschlachtungen;
2.2.5 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro selbst zu tragen;
2.2.6 abweichend von Ziffer 7.13 AHB
die gesetzlichen Haftungen aus Personenschäden und daraus entstandener weiterer Schäden, die durch den Verzehr tierischer Produkte von Tieren entstehen, die im versicherten Betrieb mit Futtermitteln gefüttert

werden, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten.
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass gesetzliche und behördliche Auflagen/Vorschriften erfüllt und die Herstellerangaben beachtet werden. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit

a) selbstständigen Garantiezusagen oder sonstigen Zusagen und Vereinbarungen, dass Erzeugnisse/Produkte frei von GVO sind;
b) dem gewerblichen Mästen fremder Tiere.

V. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versicherte Kraftfahrzeuge

1.1 Genereller Ausschluss
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
1.2 Gleiches gilt für Mitversicherte.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3 Ausnahmen
Ausgenommen davon sind die in
1.3.1 Teil A III Ziffer 1.12 beschriebenen nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Anhänger und
1.3.2 Teil A III Ziffer 1.13.2 genannten an Holmen geführten Kraftfahrzeuge;
1.3.3 – sofern nicht abgewählt – die in den nachfolgenden Ziffern 2.1 mit 2.3 genannten und beschriebenen Kraftfahrzeuge.

1.4 Tätigkeit an Fahrzeugen
Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Versicherte Kraftfahrzeuge (sofern nicht abgewählt)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden

2.1 Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h
nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, welche nur im eigenen versicherten Betrieb verwendet werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht überschreitet.
Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit mit nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

2.2 selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Stapler mit nicht mehr als 20 km/h – sofern nicht versicherungspflichtig –, welche nur im eigenen versicherten Betrieb verwendet werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht überschreitet, soweit diese laut Betriebserlaubnis als „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ bezeichnet sind (Mähdrescher, Häcksler, Radlader, Bagger, Teleskoplader und dergleichen).
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
Gleiches gilt für Hub- und Gabelstapler, welche nur im eigenen versicherten Betrieb verwendet werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht überschreitet. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis:
Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen/Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn die durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

2.3 Kraftfahrzeuge auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen
nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:
Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen.
Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht.
Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) – bleibt die Versicherungspflicht bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss.

2.4 Deckungserweiterungen
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht:
2.4.1 aus dem Verleihen der genannten Kraftfahrzeuge innerhalb eines landwirtschaftlichen Maschinenringes e. V., dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
2.4.2 aus dem unentgeltlichen Verleih der Kraftfahrzeuge im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
Zu 2.4.1 und 2.4.2
Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht des fremden Nutzers beim Gebrauch des geliehenen Kraftfahrzeugs.
Erlangt der fremde Nutzer Versicherungsschutz aus einer anderen eigenen Haftpflichtversicherung (z. B. Betriebs-Haftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen;
2.4.3 aus der Verrichtung von Arbeiten mit den versicherten Kraftfahrzeugen innerhalb eines landwirtschaftlichen Maschinenringes e. V., dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
2.4.4 aus der unentgeltlichen Verrichtung von Arbeiten mit den versicherten Kraftfahrzeugen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (innerhalb des Sitzes des versicherten landwirtschaftlichen Betriebs – gleiche politische Gemeinde) und bei nahen Verwandten.
Zu 2.4.1 bis 2.4.4
Der Einsatz der genannten Kraftfahrzeuge auf die für die jeweilige Maschine übliche Verrechnungseinheit (z. B. Fläche, Zeit, Gewicht) darf nicht mehr als das Doppelte des Einsatzes im eigenen versicherten Betrieb betragen;
2.4.5 aus der sonstigen Überlassung der benannten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt hier die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

2.5 Deckungsbegrenzungen
Ausgeschlossen bleibt:
2.5.1 die Verwendung der Kraftfahrzeuge zur Verrichtung von sonstigen Tätigkeiten für Dritte (privat/gewerblich).
Versicherungsschutz hierfür besteht nur im Fall besonderer Vereinbarung;
2.5.2 der Verlust von Erntegut (z. B. Getreide, Mais usw.).

2.6 Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

VI. Internet-Zusatzversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB –
im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1.1 bis 1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 1.4 und 1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
2.1 Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 300 000 Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffer 1.4 und 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 100 000 Euro.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
2.3.1 auf derselben Ursache,
2.3.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
2.3.3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

3. Auslandsschäden
Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:
4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

4.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4.4 Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

4.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

4.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

4.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes (SigG)/der Signaturverordnung (SigV);

4.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Ausschlüsse
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
5.1 die im Zusammenhang stehen mit
5.1.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
5.1.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VII. Nicht versicherte Risiken

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht
1.1 Versicherungs- oder deckungsvorsorgepflichtige Risiken
wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);

1.2 Sprengstoffe
aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

1.3 Bahnen
aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und/oder fremden Sachen, sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.4 Bergschäden
wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz – BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.5 Bergbaubetrieb
wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.6 Kommissionsware
aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;

1.7 Überlassung von Kraft/Energie
dem Überlassen oder der Abgabe von Kraft/Energie an Betriebsfremde;

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche
2.1 Kriegsereignisse, Unruhen, höhere Gewalt
wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2.2 Entschädigung mit Strafcharakter
auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

2.3 Entschädigung mit Gewährleistungscharakter
auf Entschädigung mit Gewährleistungscharakter (z. B. nach den Artikel 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder);

2.4 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten),

die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;

2.5 Schwarzarbeit
gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a Sozialgesetzbuch VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

2.6 Ein- und untergestellte Fahrzeuge
2.6.1 wegen Schäden an fremden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen, die im versicherten Betrieb ein- oder untergestellt sind.
Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, die unter die Bestimmungen des Teil A VIII Ziffer 1 fallen;
2.6.2 aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich bei dem Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör.
Ausgenommen gelten Risiken, die nach Teil A VIII Ziffer 1 mitversichert sind.

3. Wasserfahrzeuge
3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.3 Versichert sind jedoch die in Teil A III Ziffer 1.15 benannten Boote ohne Motoren/Treibsätze und Segel.

4. Luft-/Raumfahrzeuge
4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach dieser Bestimmung für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

VIII. Besonders zu vereinbarende Risiken

1. Gewahrsamsschäden
Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe aber Ziffer 1.6) wird abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB im folgenden Umfang gewährt:

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen – auch Zugmaschinen, Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Wurde Teil A V Ziffer 2 – Versicherte Kraftfahrzeuge – abgewählt, besteht auch für Schäden/Verlust der dort benannten Fahrzeuge kein Versicherungsschutz im Rahmen der hier beschriebenen Gewahrsamschaden-Deckung.
Voraussetzung ist, dass für das Schadenereignis kein Versicherungsschutz aus einer anderweitig bestehende Fahrzeugversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) oder Maschinenbruchversicherung erlangt werden kann.

1.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 1 Monat, zum Gebrauch im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der nach V Ziffer 2.4.4 mitversicherten Nachbarschaftshilfe oder des in III Ziffer 1.4 und V Ziffer 2.4.3 mitversicherten überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat.
Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

1.3 Besondere Regelungen bei Zugmaschinen, Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit diesen Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten
1.3.1 Grunddeckung
Der Versicherungsschutz bei Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit diesen Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten erstreckt sich auf solche Ereignisse, welche auf Schäden durch Brand oder Explosion sowie auf Unfallschäden während des Gebrauches zurückzuführen sind.
1.3.2 Erweiterte Deckung
Soweit die **erweiterte Deckung** vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit diesen Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auch auf
a) Betriebsschäden
b) Bremsschäden
c) Bruchschäden
d) Verwindungsschäden durch Fahr- und Bedienungsfehler
f) Beschädigung bei Feld- und Bodenbearbeitung durch Fremdkörper wie Steine usw.
1.3.3 Bei Abwahl von Teil A V Ziffer 2 sind die dort benannten Kraftfahrzeuge auch in der Gewahrsamschadendeckung nicht versichert.

Begriffserklärung:
Unfallschäden sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
Bremsschäden sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
Betriebsschäden im Sinne dieser Bedingung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung/Bearbeitung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, und mit diesen Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten entstanden sind.
Darüber hinausgehende Betriebsschäden (z. B. Schäden infolge Befahrens unwegsamen Geländes und dergleichen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.
Bruchschäden (Gewaltbruch) sind nur solche Schäden, welche durch Überlastung oder sonstige mechanische Gewalt entstanden sind. Ermüdungsbruch (Dauerbruch) gilt dagegen nicht versichert.

1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden
1.4.1 am Inventar gepachteter Betriebe;
1.4.2 an Sachen, welche Angehörigen des Versicherungsnehmers gehören, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
1.4.3 an in Weide genommenen Tieren.

1.5 Der Fahrer darf das Fahrzeug nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Werden die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

1.6 Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch Ziffer 1.2 AHB).

1.7 Bei versicherten Gegenständen, die sich im Miteigentum des Versicherungsnehmers befinden, erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum. Auf den nur kurzfristigen Gebrauch/Gewahrsam – 1 Monat – wird hingewiesen.

1.8 Die Höchstleistung je Schadenereignis beschränkt sich auf
1.8.1 1 % bei Beschädigungen
1.8.2 1 ‰ beim Abhandenkommen
aus der zur land- und forstwirtschaftlichen Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.
Die Gesamtleistung für alle derartigen Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 2 % der zur land- und forstwirtschaftlichen Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

1.9 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 1 000 Euro selbst zu tragen.

Hinweis:
Bei der Gewahrsamschaden-Deckung handelt es sich um keine Kaskoversicherung. Das heißt, es wird bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche Dritter (Entleiher) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (Ziffer 1.1 AHB) gewährt.

2. Betriebe und Berufe allgemein
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;

2.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen Personen- und Sachschäden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

2.4 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden analog den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für private Risiken – RBHPrivat – Abschnitt D und K (Anlage 591).
Für Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der Betriebsgrundstücke oder Teilen davon an betriebsfremde Personen besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung;

2.5 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen), aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebs.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

2.6 Mitversichert sind – jeweils im Umfang bzw. analog zur benannten Ziffer

2.6.1	Abwasserschäden	Teil A III Ziffer 11
2.6.2	Anhänger	Teil A III Ziffer 1.12
2.6.3	Arbeitsmaschinen	Teil A III Ziffer 1.13
2.6.4	Auslandsschäden	Teil A III Ziffer 9.1.1 bis 9.1.4
2.6.5	Beauftragung von Subunternehmern	Teil A III Ziffer 1.17
2.6.6	Be- und Entladeschäden	Teil A III Ziffer 7
2.6.7	Boote	Teil A III Ziffer 1.15
2.6.8	Gebrauch von Schusswaffen und Munition	Teil A III Ziffer 1.7
2.6.9	Leitungsschäden	Teil A III Ziffer 8
2.6.10	Mietsachschäden bei Geschäftsreisen	Teil A III Ziffer 6.2
2.6.11	Reklameeinrichtungen	Teil A III Ziffer 1.9
2.6.12	Schädlingsbekämpfung	Teil A III Ziffer 1.8
2.6.13	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	Teil A III Ziffer 1.18
2.6.14	Vermögensschäden	Teil A III Ziffer 12
2.6.15	Vertraglich übernommene Haftpflicht	Teil A III Ziffer 5
2.6.16	Vorsorgeversicherung	Teil A III Ziffer 2

3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
Versichert ist ergänzend zu Teil A VIII Ziffer 2 die gesetzliche Haftpflicht aus
3.1 Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken einschließlich Besitz, Unterhaltung und Betrieb der dazu erforderlichen Küchen- und Schankeinrichtungen;

3.2 Besitz und Unterhaltung von zwei Kegelbahnen;

3.3 Besitz, Betrieb und Vermietung eines Saales;

und sofern die **Beherbergung von Gästen mitversichert ist**

3.4 der Abgabe von Zimmern/Ferienwohnungen an Feriengäste, wenn nicht mehr als 30 Betten für diesen Zweck vorhanden sind;

3.5 Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Erholungseinrichtungen für die beherbergten Gäste wie z. B. Schwimmbad, Sauna, Solarium und dergleichen.
Werden diese Einrichtungen auch von nicht beherbergten Personen benutzt, besteht Versicherungsschutz nur im Falle gesonderter Vereinbarung;

3.6 aus Besitz und Unterhaltung von Kinderspielplätzen;

3.7 aus der Aufsichtspflicht über beherbergte minderjährige Gäste;

3.8 aus dem Verleih von Sportgeräten an die Feriengäste (z. B. Fahrräder, Ski usw.). Werden Sportgeräte auch an weitere Personen verliehen, besteht Versicherungsschutz nur im Falle gesonderter Vereinbarung;

3.9 Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
Ausgenommen bleiben Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und deren Inhalt.

Versicherungssumme je Zimmer/Wohnung und Tag:	5 000 Euro.
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr:	100 000 Euro.

4. Pensions-, Einstell- und Ausbildungstiere
4.1 Hüten fremder Pensions-, Einstell- und Ausbildungstiere
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter fremder Pensions-, Einstell- und Ausbildungstiere.
4.1.1 Mitversichert ist hierbei analog Teil A III Ziffer 1.1 die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Einrichtungen welche im Zusammenhang mit dem Hüten der benannten fremden Tiere benötigt werden.
4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an den fremden Pensions-, Einstell- und Ausbildungstieren.

4.2 Schäden an fremden Pensions-, Einstell- und Ausbildungstieren
4.2.1 Versichert ist – sofern gesondert vereinbart – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
a) dem Abhandenkommen von (nach Ziffer 2.2 AHB) und
b) Schäden an (abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB) fremden Pensions-, Einstell- und Ausbildungstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.2.2 Erlangt der Eigentümer der bezeichneten Tiere anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Pferdelebens-Versicherung), so ist diese vorleistungspflichtig.
4.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht
a) bei Erfüllungsansprüchen (siehe auch Ziffer 1.2 AHB) wegen der Bereitstellung von Einstellplätzen, Boxen, Koppeln, Futter usw.;
b) wegen Schäden an bzw. Abhandenkommen von Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege;

4.2.4 Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 1 % der zur Hüterhaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.
4.2.5 Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt bei
a) bis zu 5 Einstellboxen das Doppelte
b) bis zu 10 Einstellboxen das Dreifache
c) bis zu 25 Einstellboxen das Fünffache
d) über 25 Einstellboxen das Zehnfache dieser Versicherungssumme.

4.2.6 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 1 000 Euro, selbst zu tragen.

5. Reitlehrer
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als
5.1 angestellter oder freiberuflicher Reitlehrer.

5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:
5.2.1 aus der Erteilung von Experimentalunterricht;
5.2.2 aus der Leitung oder Beaufsichtigung von Ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Für die Auslandsdeckung gelten die in Teil A III Ziffer 9 genannten Bedingungen analog;
5.2.3 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
5.2.4 als Tierhüter der zum Unterricht verwendeten Reittiere;
5.2.5 als Privatperson im Umfang der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für private Risiken –RBHPrivat – Abschnitt A und K (Anlage 591).
Eingeschlossen sind folgende Zusatzrisiken

Schäden durch deliktunfähige Kinder	RBHPrivat Abschnitt A II Ziffer 4
Schlüsselverlust	RBHPrivat Abschnitt A III Ziffer 7
Schadenersatzausfall-Deckung	RBHPrivat Abschnitt A X
Gefälligkeitshandlung	Teil A III Ziffer 4

6. Tätigkeitsschäden
6.1 Für Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt ausschließlich Teil A III Ziffer 7.

6.2 Für Tätigkeitsschäden an unter- und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Teil A III Ziffer 8.

6.3 Für Tätigkeitsschäden bei der Mitversicherung von Gewahrsamsschäden gilt ausschließlich Teil A VIII Ziffer 1.

6.4 Für Tätigkeitsschäden bei der Mitversicherung von Schäden an Pensions-, Einstell- und Ausbildungstieren gilt ausschließlich Teil A VIII Ziffer 4.2.

6.5 Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:
6.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat;
c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen – oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

6.5.2 Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.
6.5.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Lohnbearbeitung oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden.
6.5.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30 000 Euro, begrenzt auf 60 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
6.5.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

7. Nachhaftung
Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung oder aufgrund eines Besitzwechsels (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendigt, kann Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages nach Vertragsbeendigung beantragt werden.
Für Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz finden abweichend hiervon die Bestimmungen nach Teil B I Ziffer 5 Anwendung.

Teil B Umwelt-Basisversicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Versicherung
Versichert ist
1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Teil B II;

1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Teil B III.
Sofern in den AHB, in Teil A oder nachfolgend von (Haftpflicht-) Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschaden-Basisversicherung nach Teil B III auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

2. Risikobegrenzung
Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus
2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer II und Teil B Ziffer III erstreckt sich – teilweise abweichend von Teil B Ziffer I 2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
3.1 **Umweltschaden Regressrisiko**
Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer II 1.1 und Teil B Ziffer III 1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Teil B Ziffer I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer nach Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil B Ziffer II 4 und Teil B Ziffer III 7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

3.2 **Lageranlagen**
Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer II 1.1 und Teil B Ziffer III 1.1 erstreckt sich – abweichend von Teil B Ziffer I 2.1 – auf die Lagerung von
3.2.1 Güllelagerung
Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bei einer Betriebsgröße von

bis	10 Hektar	300 000 Liter
bis	20 Hektar	600 000 Liter
bis	30 Hektar	800 000 Liter
bis	40 Hektar	900 000 Liter
bis	50 Hektar	1 000 000 Liter
bis	75 Hektar	1 250 000 Liter
bis	100 Hektar	1 500 000 Liter
über	100 Hektar	2 000 000 Liter

nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen oder offenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück oder gemieteten/gepachteten Grundstücken erfolgt und die Stoffe im versicherten landwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.
Die Lagerung von Jauche und Gülle unter Stallgebäuden ist bei dem zuvor genannten Gesamtfassungsvermögen nicht hinzuzurechnen und ist unabhängig davon ohne Begrenzung mitversichert.

Ausgeschlossen bleibt die Fremdeinlagerung von Sickersäften, Jauche und Gülle;
3.2.2 Stalldung
festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten landwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
3.2.3 Mineral-, Synthetik- und Pflanzenöle
a) Mineralölen (z. B. Heizöl, Diesel und dergleichen) und synthetischen Ölen (Motorenöle)
bei einem Gesamtfassungsvermögen
aller entsprechenden Tankanlagen von
10 000 Liter bei einer Betriebsgröße von bis zu 50 Hektar
20 000 Liter bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar
b) Pflanzenölen (kaltgepresstes Rapsöl) ohne Zusatzstoffe
bei einem Gesamtfassungsvermögen
aller entsprechenden Tankanlagen von
5 000 Liter bei einer Betriebsgröße von bis zu 50 Hektar
10 000 Liter bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar
auf dem Betriebsgrundstück und sofern diese Öle überwiegend für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und/oder für private Zwecke des Versicherungsnehmers bestimmt sind.
3.2.4 Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel
Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
3.2.5 Düngemittel
festen und flüssigen Düngemitteln,
soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
3.2.6 Kleingebinde
sonstigen umweltgefährlichen Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen
1 000 Liter/kg bei einer Betriebsgröße von bis zu 50 Hektar
2 000 Liter/kg bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar
nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 210 Liter/Kilogramm beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem sonst versicherten Betrieb bestimmt sind.
Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW) und Methyltertiär-Butylether (MTBE).
3.2.7 Überschreiten der Mengenschwellen
Wird eine der Mengenschwellen der Ziffer 3.2.1 – 3.2.6 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer II 1.1 und Teil B Ziffer III 1.1 erstreckt sich abweichend von Teil B Ziffer I 2.4 auch auf
3.3.1 Benzin-, Öl- und Fettabscheidern
Benzin-, Öl- und Fettabscheider unabhängig von deren Größe und Einbauort.
3.3.2 Dreikammer-Kleinkläranlagen
Dreikammer-Kleinkläranlagen einschließlich einer nachgeschalteten 4. Klärstufe (z. B. Pflanzenkläranlage) zur Entsorgung von eigenen häuslichen Abwässern. Gewerbliche (landwirtschaftliche) Abwässer dürfen nur dann über diese Kleinkläranlage entsorgt werden, wenn Art und Konzentration der Schmutzstoffe denen der häuslichen Abwässer entsprechen.
3.3.3 Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes zu Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 ist, dass behördliche Auflagen erfüllt werden.
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den Voraussetzungen der Ziffer 26 AHB zur Kündigung berechtigt, sowie ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

3.4 **Betriebsmittel für Kraftfahrzeuge und Maschinen**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auch auf Tanks, Reservetanks oder Behältern mit Treibstoff, Öl oder Schmierstoff, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen /Arbeitsmaschinen, nach
Teil A III Ziffer 1.13.2
Teil A V Ziffer 2.1 mit 2.3
verbunden sind, soweit es sich hierbei nicht um die Ladung handelt.

4. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung
4.1 Versicherungssummen / Maximierung
4.1.1 Die Versicherungssumme entspricht der zur Haftpflichtversicherung nach Teil A vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme steht je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden zur Verfügung.
Für Schäden nach Teil B III besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Teil B II Ziffer 4 und Teil B III Ziffer 7 werden bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
4.1.3 Beruht ein Schaden nach Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1. Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so ist die Höchstersatzleistung des Versicherers für den Schaden nach Umwelt-Basisversicherung und für das Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB insgesamt auf die zur Haftpflichtversicherung nach Teil A vertraglich vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

4.2 **Serienschaden**
4.2.1 Für Teil B II – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
4.2.1.1 dieselbe Umwelteinwirkung
4.2.1.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.
4.2.2 Für Teil B III – Pflichten nach Umweltschadensgesetz – gilt:
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
4.2.2.1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
4.2.2.2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
4.2.2.3 die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.3 **Selbstbeteiligung**
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls und bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistungen nach Teil B II Ziffer 1.1 bzw. von den versicherten Kosten nach Teil B III Ziffer 5 10 %, höchstens 1 000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Für Brand- und Explosionsschäden entfällt die Selbstbeteiligung.

5. Nachhaftung
5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

5.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
5.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.2 Die Regelung nach Teil B I Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6. Nicht versicherte Tatbestände
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen
6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.2 Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung nach Teil B II gilt:
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen; Klärschlamm bleibt von der vorstehend beschriebenen Versicherungsschutzerweiterung ausgeschlossen.

6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

II. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil B I Ziffer 2 fallen.
Mitversichert sind nach Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln (siehe Teil B I Ziffer 6.5).
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.2 Ergänzend zu Teil B I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:
Nicht versichert sind Ansprüche wegen
1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
1.2.2 genetischer Schäden.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

3. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
4.1.1 nach einer Störung des Betriebes oder
4.1.2 aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B II Ziffer 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B II Ziffer 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Teil B II Ziffer 1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Versicherungsfälle im Ausland
5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

5.2 Für Versicherungsfälle
5.2.1 aus der Lieferung von Anlagen nach Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
5.2.2 aus Tätigkeiten im Ausland,
besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Teil B II Ziffer 4 werden nicht ersetzt.

III. Umweltschaden-Basisversicherung (USV-Basis)

1. Gegenstand der Versicherung
1.1 Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrags, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.
Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
Ausgenommen vom Versicherungsschutz nach Teil B III bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Haftpflichtversicherung nach Teil A oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Teil B I Ziffer 3 –auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil B I Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,
1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil B I Ziffer 3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrags besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz
1.2.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
1.2.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht **kein Versicherungsschutz**.
1.2.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
1.2.4 am Grundwasser.

1.3 Ergänzend zu Teil B I Ziffer 6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:
Nicht versichert sind
1.3.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
1.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
1.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
1.3.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;
1.3.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Falls besonders vereinbart, gilt
1.4 über den Umfang von Teil B III Ziffer 1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
1.4.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung nach Teil B III Ziffer 3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.
Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.
1.4.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung
1.4.2.1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
1.4.2.2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
1.4.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.
1.4.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Pflichten und Ansprüche nach Teil B III Ziffer 1.4 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250 000 Euro.
Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Teil B III Ziffer 5 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2 000 Euro, höchstens 10 000 Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.
Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

3. Betriebsstörung
3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil B III Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung
4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.
Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten
Versichert sind im Rahmen des in Teil B III Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.
Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500 000 Euro ersetzt;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

6. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

7. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls
7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
7.1.1 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Teil B III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
7.1.2 für die Versicherung nach Teil B III Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Teil B III Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
7.1.3 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten,
7.1.4 für die Versicherung nach Teil B I Ziffer 3.2 bis 3.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer,
Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.
Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Teil B I Ziffer 4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil B III Ziffer 7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil B III Ziffer 7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

8. Versicherungsfälle im Ausland
8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zu Teil A.

8.2 Versichert sind – abweichend von Teil B III Ziffer 8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
8.2.1 die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2 zurückzuführen sind;
8.2.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach Teil B III Ziffer 1.1.1;
8.2.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil B III Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
8.2.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil B I Ziffer 3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
8.2.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Teil B III Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil B I Ziffer 3 und Teil B III Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

Teil C Privat-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für private Risiken nach Abschnitt A und K – RBHPrivat – (Anlage 591).

2. Zusätzlich mitversicherte Personen
Mitversichert ist in Ergänzung von Abschnitt A I RBHPrivat die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
2.1 der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder;

2.2 derjenigen Eltern, Schwiegereltern sowie Großeltern welche
2.2.1 ehemals Betriebsinhaber waren oder
2.2.2 mit auf dem Betriebsgrundstück – nicht zwingend in häuslicher Gemeinschaft – leben.

3. Zusatzrisiken
Eingeschlossen sind folgende Zusatzrisiken

Schäden durch deliktunfähige Kinder	RBHPrivat Abschnitt A II Ziffer 4
Schlüsselverlust	RBHPrivat Abschnitt A III Ziffer 7
Schadenersatzausfall-Deckung	RBHPrivat Abschnitt A X
Gefälligkeitshandlung	RBHPrivat Abschnitt A XI